Band 66

# Die Rechtsfolgen fehlerhafter Unternehmensverträge

Von
Achim Lauber-Nöll



Duncker & Humblot · Berlin

# **ACHIM LAUBER-NÖLL**

Die Rechtsfolgen fehlerhafter Unternehmensverträge

# Münsterische Beiträge zur Rechtswissenschaft

Herausgegeben im Auftrag der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität in Münster durch die Professoren Dr. Hans-Uwe Erichsen Dr. Helmut Kollhosser Dr. Jürgen Welp

Band 66

# Die Rechtsfolgen fehlerhafter Unternehmensverträge

### Von

# Achim Lauber-Nöll



Duncker & Humblot · Berlin

#### Die Deutsche Bibliothek - CIP-Einheitsaufnahme

#### Lauber-Nöll, Achim:

Die Rechtsfolgen fehlerhafter Unternehmensverträge / von Achim Lauber-Nöll. – Berlin : Duncker und Humblot, 1993 (Münsterische Beiträge zur Rechtswissenschaft ; Bd. 66)

Zugl.: Münster (Westfalen), Univ., Diss., 1992

ISBN 3-428-07571-4

NE: GT

D 6

Alle Rechte vorbehalten
© 1993 Duncker & Humblot GmbH, Berlin 41
Satz: Klaus-Dieter Voigt, Berlin 21
Druck: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin 61
Printed in Germany

ISSN 0935-5383 ISBN 3-428-07571-4

#### Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 1991/92 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms – Universität zu Münster als Dissertation angenommen. Sie wurde von Herrn Prof. Dr. Wolfram Timm betreut, dem ich an dieser Stelle ganz herzlich danken möchte. Das Manuskript wurde im Dezember 1991 abgeschlossen. Später erschienene Veröffentlichungen konnten nur noch vereinzelt berücksichtigt werden.

Gießen, im Juli 1992

Achim Lauber-Nöll

# **Inhaltsverzeichnis**

## **Einleitung und Problemstellung**

A.	Zu den Wirkungen von Unternehmensverträgen	13
В.	Fragestellung und Begrenzung des Themas	14
C.	Gang der Untersuchung	19
	Erster Teil	
	Überblick über den Meinungsstand	
Α.	Gründe für die seltene Behandlung von Rechtsfragen im Zusammenhang mit Unternehmensverträgen	20
В.	Ansätze zur Vermeidung von Nichtigkeitsfolgen	22
	I. Die Beschränkung der Nichtigkeit entgegen der Regel des § 139 BGB	22
	II. Einschränkung der Geltendmachung der Nichtigkeit nach den Grund-	
	sätzen von Treu und Glauben	23
	III. Anwendung der Grundsätze über die fehlerhafte Gesellschaft	24
	1. Die Ansicht der Rechtsprechung	24
	2. Grundsätzliche Zustimmung in der Literatur	25
	3. Kritik	26
	a) Grundsätzliche Kritik	26
	b) Differenzierende Lösungen	28
	c) Kein ausreichender Bestandsschutz für Altverträge im	
	GmbH-Konzernrecht durch die Anwendung der Grundsätze über	20
	die fehlerhafte Gesellschaft	29
	anderen Grundsätzen	30
	V. Anwendung der §§ 241 ff. AktG auf den Unternehmensvertrag	30
	VI. Zusammenfassung	32
	VI. Zusummentassung	32
	Zweiter Teil	
	Die Anwendbarkeit der Lehre von der fehlerhaften Gesellschaft	
	auf Unternehmensverträge	
Α.	Die Lehre von der fehlerhaften Gesellschaft	33
	I. Methodische Vorüberlegung	33
	II. Grundlagen der Lehre von der fehlerhaften Gesellschaft	35

#### Inhaltsverzeichnis

	1. Die Lehre von der fehlerhaften Gesellschaf	
	schaftsrechts	
	2. Fehlerhafte Vertragsänderungen	
	III. Dogmatische Grundlagen der Lehre von der feh	
	1. Die Theorie vom faktischen Vertrag	
	2. Die Lehre von der Beschränkung der Nichtig	
	3. Die Lehre von der Doppelnatur des Gesellsch	naftsvertrages 40
В.	B. Zur Rückabwicklungsfähigkeit von Unternehmensve	rträgen 40
	I. Die Ansicht des Gesetzgebers	4:
	II. Die Funktionsunfähigkeit des Bereicherungsrech	nts 42
	1. Gewinnabführungsvertrag	4
	2. Beherrschungsvertrag	
	III. Rückabwicklung nach anderen Regeln?	4
C.	C. Zur Rechtsnatur des Beherrschungs- und Gewinnabf	
	gründung für die Anwendung der Grundsätze über die	
	I. Der Begriff des Organisationsvertrages	49
	II. Schaffung einer Verbandsstruktur durch Untern	ehmensverträge? 5
	III. Änderung der Verbandsstruktur durch Unternel	mensverträge 54
	1. Aktienrecht	
	2. GmbH-Recht	5′
	IV. Zwischenergebnis	59
	V. Folgerungen aus der Rechtsnatur der Unternehr	nensverträge 59
	VI. Zwischenergebnis	6
D.	D. Das Verhältnis der Lehre von der fehlerhaften Gese	ellschaft zu den §§ 241 ff.
	AktG	6 6.
	I. Geltung der §§ 241 ff. AktG für fehlerhafte Satzu	ingsänderungen 62
	II. Anwendung der Grundsätze über die fehlerhafte	Gesellschaft bei Nichtig-
	keit oder Anfechtung des Zustimmungsbeschluss	
	1. Die §§ 241 ff. AktG als gesetzliche Teilregelur	
	lerhaften Gesellschaft	
	2. Die Anfechtung des Zustimmungsbeschlusses	
	Unternehmensvertrag	
	a) Die grundsätzliche Zulässigkeit der Anfec beschlusses	
	beschlussesb) Die ex tunc Wirkung der Anfechtung	
	c) Auswirkungen auf Unternehmensverträge	
	d) Korrektur durch die fehlerhafte Gesellsch	
	,	
E.	E. Beschränkungen des Anwendungsbereichs der Gru	
	hafte Gesellschaft	
	<ol> <li>Keine Anwendung der Grundsätze über die feh fehlender Gesellschafterzustimmung</li> </ol>	
	Fehlende Zustimmung bei der beherrschten (	
	2 Fehlende Zustimmung bei der Obergesellsche	

	Inhaltsverzeichnis	ç
Zwis	II. Anwendung der Grundsätze über die fehlerhafte Gesellschaft trotz fehlender Handelsregistereintragung?  chenergebnis: Nur beschränkter Anwendungsbereich der Grundsätze über ehlerhafte Gesellschaft	79 82
	3. Teil  Bestandsschutz für Altverträge im GmbH-Recht	
	Ansätze eines Bestandsschutzes für Altverträge im GmbH-Konzernrecht  I. Zur Erforderlichkeit eines Bestandsschutzes für Altverträge  II. Die bisherige Praxis als Gewohnheitsrecht?  II. Die Wirksamkeit der Altverträge im GmbH-Recht als Problem intertem-	84 84 85
Ι	poralen Rechts?	89 91
B. Ú	V. Bestandsschutz nach den Grundsätzen von Treu und Glauben?  Dergangsregelungen durch die Rechtsprechung?  I. Erfordernis einer Übergangsregelung  II. Grenzen einer Rechtsprechungsänderung  III. Beispiele richterlicher Übergangsregelungen  V. Erfordernis einer generellen Lösung für das GmbH-Konzernrecht  V. Voraussetzungen für eine Analogie zu gesetzlichen Übergangsvorschriften  1. Regelungslücke  2. Der Regelungsgehalt des § 22 EG AktG  3. Vergleichbarkeit der Interessenlage  4. Rechtsfolgen  5. Zur Verpflichtung der Gesellschafter, an der Heilung der Altverträge mitzuwirken  6. Auswirkungen der Anwendung des § 22 EG AktG auf die Haftung des herrschenden Unternehmens wegen fehlender Eintragung der Vertragsbeendigung  mmenfassung der bisherigen Ergebnisse	91 92 92 93 98 101 102 103 103 103
	77	
Beg	Vierter Teil grenzung der Fehlerfolgen bei inhaltlichen Mängeln von Unternehmensverträg	gen
	Die Problematik inhaltlicher Fehler in Unternehmensverträgen	114 114 117 121
	I. Begründung einer entsprechenden Anwendung der §§ 241 ff. AktG 1. Der Zustimmungsbeschluß als Wirksamkeitserfordernis für den	121

#### Inhaltsverzeichnis

	nehmensvertrages	123
	Folgen der besonderen Bedeutung des Zustimmungsbeschlusses	125
	Zwischenergebnis	126
	gliche Einwände gegen eine Anwendung der §§ 241 ff. AktG	127
	Aktienrecht	
		127
	a) Steht § 293 I 4 AktG der Anwendbarkeit der §§ 241 ff. AktG entgegen?	127
	b) Scheitert die Anwendung der §§ 241 ff. AktG daran, daß auch der	12/
	Vertragspartner betroffen ist?	128
	c) Gibt es lediglich anfechtbare Vertragsregelungen?	129
	d) Heilung nichtiger Vertragsklauseln?	131
	aa) Fehlende Eintragung der Hauptversammlungsbeschlüsse	131
	bb) Ausnahme von § 242 AktG für Satzungsänderungsbeschlüsse?	132
	cc) Wirkungslose Beschlüsse?	133
Zusammenf		136
	GmbH-Recht	136
	a) Geltung der §§ 241 ff. AktG bei der GmbH?	136
	b) Kritik an der herrschenden Meinung	137
	c) Erfordernis einer Anfechtungsklage für Zustimmungsbeschlüsse zu	
	Unternehmensverträgen	138
	d) Vorläufig wirksame Beschlüsse bei der GmbH?	141
	e) Folgerungen für Unternehmensverträge	142
C. Vertrag	liche Regelungen in Unternehmensverträgen	143
I. Zul	lässigkeit von Kündigungsregelungen in Unternehmensverträgen	143
1.	Zulässigkeit der Vereinbarung einer ordentlichen Kündigung	144
	Zeitpunkt der Vertragsbeendigung bei der ordentlichen Kündigung .	144
	Konkretisierung des wichtigen Grundes im Beherrschungsvertrag? .	145
	Exkurs: Ist die Anteilsveräußerung ein wichtiger Grund zur Kündi-	
	gung des Vertrages?	146
	Evidente Rechtsverletzung bei Konkretisierung des wichtigen Grundes?	147
	reinbarungen über den Umfang des Weisungsrechts nach § 308 AktG	150
	Einschränkung des Weisungsrechts	150
	a) Zulässigkeit eines Teilbeherrschungsvertrages	151
	b) Völliger Ausschluß des Weisungsrechts?	152
	Ausdehnung des Weisungsrechts über den gesetzlichen Umfang des	150
	§ 308 AktG	152
	a) Abschließender Charakter des § 308 AktG?	152 154
	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
	<ul><li>aa) Die Satzung der abhängigen Gesellschaft</li><li>bb) Bestandsschutz für die abhängige Gesellschaft</li></ul>	154 156
	cc) Beschränkung auf das Konzerninteresse	150
2	Bevollmächtigung des herrschenden Unternehmens	157
	Zustimmungsvorbehalte	160

Inhaltsverzeichnis	11
5. Vereinbarungen über Bilanzierung und Bilanzierungswahlrechte	161
III. Regelungen für den Zeitraum nach Vertragsbeendigung	163
1. Anspruch auf Wiederaufbauhilfen?	164
2. Ausschluß von Wiederaufbauhilfen	165
IV. Schiedsklauseln in Unternehmensverträgen	167
V. Heilbarkeit der nichtigen Vertragsklauseln?	170
D. Weitere Fehlerquellen bei Unternehmensverträgen	171
I. Verträge mit Nichtunternehmen	172
II. Nichtigkeit bei falscher Bezeichnung des Unternehmensvertrages?	175
E. Zur Amtslöschung bei Unternehmensverträgen	176
Fünfter Teil	
Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse	180
Literaturverzeichnis	183

# **Einleitung und Problemstellung**

#### A. Zu den Wirkungen von Unternehmensverträgen

Der Beherrschungsvertrag wird zu Recht als Angelpunkt des Konzernrechts bezeichnet<sup>1</sup>. Durch ihn unterstellt eine AG oder KGaA die Leitung ihrer Gesellschaft einem anderen Unternehmen<sup>2</sup>. Das andere Unternehmen ist aufgrund des Vertrages berechtigt, dem Vorstand der abhängigen Aktiengesellschaft hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen.

Neben dem Grundprinzip der eigenverantwortlichen Leitung durch den Vorstand (§ 76 AktG) ist in der beherrschten Gesellschaft auch die Kapitalbindung zugunsten des herrschenden Unternehmens aufgehoben<sup>3</sup>. Zustimmungserfordernisse des Aufsichtsrates gelten nach § 308 III AktG nur noch eingeschränkt. Darüber hinaus wird der gesamte Unternehmenszweck geändert und am Konzerninteresse ausgerichtet. Die Gesellschaft gibt ihr Eigenleben auf<sup>4</sup>.

In der Praxis werden Beherrschungsverträge oftmals mit einem Gewinnabführungsvertrag zu einem sogenannten Organschaftsvertrag verbunden<sup>5</sup>. Bereits diese Bezeichnung deutet auf die besonders wichtigen steuerrechtlichen Auswirkungen dieser Verträge hin. Der Gewinnabführungsvertrag ist Voraussetzung der körperschaftssteuerlichen Organschaft. Der Beherrschungsvertrag hat zumindest insofern auch steuerliche Bedeutung, da nach § 14 Nr. 2 KStG die für die Anerkennung der Organschaft erforderliche organisatorische Eingliederung unwiderlegbar vermutet wird.

Der Abschluß eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages mit einer abhängigen GmbH hat gleichfalls gravierende Auswirkungen. Die Weisungskompetenz der Gesellschafterversammlung wird auf die herrschende

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Begr. Reg. Entw. zum Dritten Buch des AktG 1965, abgedruckt bei Kropff, S. 374; zustimmend Emmerich / Sonnenschein, §8 I (S. 143); Bälz, 40 Jahre Bundesrepublik Deutschland, 177, 190.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Siehe § 291 AktG.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Emmerich / Sonnenschein, § 8 II 1 (S. 145).

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> So die plastische Formulierung bei Flume, DB 1956, 455, 456.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Nach der Regierungsbegründung zum AktG 1965, Vorbem. zum Dritten Buch, abgedruckt bei Kropff, S. 374, ist die Kombination dieser Verträge die Regel; siehe auch Krieger, Münchener Handbuch AG, § 70 Rn. 1; Rechtstatsächliches bei Kölner Kommentar-Koppensteiner, Vorb. § 291 Rn. 13; Geßler, in: Geßler / Hefermehl, Vorb. § 291 Rn. 8; Vertragsmuster bei Hoffmann-Becking, Münchener Vertragshandbuch, Form IX. 2.

Gesellschaft übertragen, der Gesellschaftszweck am Konzerninteresse ausgerichtet und es wird in das Gewinnbezugsrecht der Gesellschafter eingegriffen<sup>6</sup>.

#### B. Fragestellung und Begrenzung des Themas

Was geschieht, wenn ein derartiger Vertrag – aus welchen Gründen auch immer – unwirksam ist? Ist der Vertrag nach allgemeinen Grundsätzen rückabzuwickeln oder scheidet dies schon wegen der "Macht der Tatsachen" aus? Allgemeiner gefragt: Was sind die Folgen eines nicht den Vorschriften entsprechenden oder sonst nicht wirksam zustandegekommenen Unternehmensvertrages?

Auf diese Fragen soll in der vorliegenden Arbeit eine Antwort gegeben werden. Besondere Relevanz besitzt diese Fragestellung für das gesetzlich nicht geregelte GmbH-Konzernrecht:

Der BGH hat im Supermarkt – Beschluß<sup>7</sup> die Anforderungen für die zivilrechtliche Wirksamkeit von Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen mit abhängigen GmbH festgelegt:

Bis zu diesem Beschluß richtete sich die Praxis überwiegend allein nach den §§ 14ff. KStG. Danach ist für die steuerliche Anerkennung von Gewinnabführungsverträgen die Schriftform erforderlich sowie die Zustimmung der Gesellschafter der abhängigen Gesellschaft mit einer Mehrheit von ¾ der abgegebenen Stimmen. Außerdem muß eine Verlustübernahme entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG vereinbart und die Abführung von Erträgen aus der Auflösung von freien vorvertraglichen Rücklagen ausgeschlossen werden.

Demgegenüber verlangt der BGH zur zivilrechtlichen Zulässigkeit zunächst ebenfalls die Zustimmung der Gesellschafter der beherrschten GmbH. Der Unternehmensvertrag sei kein schuldrechtlicher Vertrag, sondern ein gesellschaftsrechtlicher Organisationsvertrag, der satzungsgleich den rechtlichen Status der beherrschten Gesellschaft ändere. Der Abschluß eines Unternehmensvertrages sei daher von der Vertretungsmacht des Geschäftsführers nicht mehr gedeckt und deshalb ohne Zustimmung der Gesellschafter unwirksam<sup>8</sup>. Der Zustimmungsbeschluß bedürfe wegen des materiell satzungsändernden Charakters der Eintragung im Handelsregister. Der durch einen Unternehmensvertrag bewirkte Eingriff habe nicht nur einer Satzungsänderung vergleichbare Wirkung, sondern auch entsprechende Bedeutung. Entsprechend den §§ 53, 54 GmbHG sei daher die notarielle Beurkundung und die Handels-

<sup>6</sup> BGHZ 105, 324, 331.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> BGHZ 105, 324.

<sup>8</sup> Der BGH hat allerdings offengelassen, mit welcher Mehrheit ein derartiger Zustimmungsbeschluß gefaßt werden muß.

registereintragung erforderlich. Außerdem bedarf der Vertrag nach Ansicht des BGH zur Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der herrschenden Gesellschaft. Der BGH begründet dies mit einer analogen Anwendung von § 293 II AktG. Die mit dem Abschluß des Vertrages verbundene Verlustübernahmepflicht der herrschenden Gesellschaft stelle sich als vertragliche Dauerverpflichtung dar, die den jährlichen Gesellschaftergewinn schmälern und bei anhaltend schlechter Ertragslage auch zur Existenzfrage bei der herrschenden Gesellschaft werden könne<sup>9</sup>. Dieses erhöhte Geschäftsrisiko mache das Gesetz von der Zustimmung einer qualifizierten Mehrheit der Aktionäre abhängig.

Die auch nach der Entscheidung noch umstrittenen Abschlußvoraussetzungen von Unternehmensverträgen im GmbH-Recht sollen hier nicht nochmals erörtert werden<sup>10</sup>. Die Ergebnisse des Supermarkt-Beschlusses werden hier im wesentlichen zugrunde gelegt. Trotz der auch von Teilen der Rechtsprechung<sup>11</sup> geäußerten Kritik ist angesichts der überzeugenden Begründung des BGH-Beschlusses kaum damit zu rechnen, daß der II. Senat seine Ansicht ändern wird. Vielmehr soll den Problemen nachgegangen werden, die sich daraus ergeben, daß nahezu alle (alten) Unternehmensverträge mit abhängigen GmbH den genannten Anforderungen nicht entsprachen oder unter Umständen auch heute noch nicht entsprechen<sup>12</sup>.

Ist es notwendig, alle alten Unternehmensverträge an die neuen Anforderungen anzupassen? Dies haben zumindest viele größeren deutschen Aktiengesellschaften, die Organschaftsverträge mit abhängigen GmbH abgeschlossen haben, bereits im Jahre 1990 getan. Sie hatten jedenfalls Zustimmungsbe-

<sup>9</sup> BGHZ 105, 324, 336.

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> Siehe dazu aus der Zeit vor dem Supermarkt-Beschluß: Timm, BB 1981, 1491; ders., GmbHR 1987, 8; Gutbrod, BB 1980, 288; Hönle, DB 1979, 485; Priester, ZGRSonderheft 6, 151 ff.; Esch, BB 1986, 272; Hachenburg / Ulmer, (7. Aufl.) § 53 Rn. 130 ff.; Scholz / Emmerich, Anh. Konzernrecht, Rn. 228 ff. und 290 ff.; Lutter, ZGR-Sonderheft 6, 192, 195 ff.; Kort, passim; Lutter / Hommelhoff, NJW 1988, 1240; Kleindiek, ZIP 1988, 613, 616; Rehbinder, FS Fleck, 253.

Aus der Zeit nach der BGH Entscheidung: Ulmer, BB 1989, 10; Hachenburg / Ulmer, § 53 Rn. 140 ff.; Timm, GmbHR 1989, 11; ders., NWB Fach 18, S. 3039; Henze, ZAP, Fach 15, S. 7; Heckschen, DB 1989, 29; ders., DB 1989, 1273; Uwe H. Schneider, in: Uwe H. Schneider (Hrsg.), S. 1ff.; Priester, in: Uwe H. Schneider (Hrsg.), 37 ff.; ders., Zöllner, DB 1989, 913; Lutter / Hommelhoff, Anh. § 13 Rn. 32 ff.; Stolzenberger-Wolters S. 5ff.; Grauer, S. 158 ff.

Kritik an dem Beschluß wurde vor allem geäußert von Flume, DB 1989, 665; Venzmer, WPg 1990, 305; Gäbelein, GmbHR 1989, 502; Knobbe-Keuk, § 20 II (S. 649f.); siehe aber auch den erneuten Vorlagebeschluß des OLG Düsseldorf BB 1991, 2105.

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> Siehe OLG Düsseldorf BB 1991, 2105; inzwischen wurde die vom BGH im Supermarkt-Beschluß entwickelte Auffassung eindrucksvoll bestätigt von BGH GmbHR 1992, 253.

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> Vgl. nur Henze, ZAP Fach 15, 7, 10, der annimmt, daß die Altverträge wohl ausnahmslos den in der Entscheidung gestellten Anforderungen nicht entsprechen.